

16. Januar 2019

Erläuterungen zur Ordnungsbussenverordnung (OBV)

1. Ausgangslage

Am 18. März 2016 haben die eidgenössischen Räte der Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes (OBG) zugestimmt und das neue Gesetz angenommen (AS 2017 6559).

Gleich wie das geltende OBG vom 24. Juni 1970 (SR 741.03) enthält auch das neue OBG in erster Linie die Verfahrensregeln und Zuständigkeiten für das Ordnungsbussenverfahren. Hingegen zählt es nicht die einzelnen Tatbestände auf, welche mit einer Ordnungsbusse geahndet werden können, und nennt auch bloss den möglichen Höchstbetrag der Busse (Art. 1 Abs. 4 OBG), nicht aber die Bussen für die einzelnen Widerhandlungen. Diese sind heute im Rahmen der OBV in einer Bussenliste aufgeführt, die um Übertretungen aus jenen Gesetzen ergänzt werden soll, für die neu ein Ordnungsbussenverfahren möglich ist.

Artikel 15 OBG verpflichtet den Bundesrat zur Auflistung der im Ordnungsbussenverfahren zu ahndenden Übertretungstatbestände und zur Festsetzung der einzelnen Bussen. Gemäss Artikel 5 Absatz 1 zweiter Satz OBG legt der Bundesrat zudem fest, wann ausnahmsweise keine Zusammenrechnung der Bussenbeträge erfolgt, wenn eine Person mehrere Übertretungstatbestände erfüllt.

Im Folgenden werden einzelne Bestimmungen der Verordnung und der Bussenlisten soweit nötig erläutert.

2. Inhalt der Verordnung

Die Verordnung übernimmt in der Sache die geltenden Regelungen. Die Ausweitung des Ordnungsbussenverfahrens auf andere Übertretungen als jene des Strassenverkehrsrechts bedingt indes einige redaktionelle Änderungen.

Artikel 1 Absatz 1 spricht nicht mehr von "Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften", sondern wegen der Ausweitung des Ordnungsbussenverfahrens allgemein von "Übertretungen von Vorschriften".

Artikel 2 stützt sich auf Artikel 5 Absatz 1 zweiter Satz OBG, wonach der Bundesrat festlegt, in welchen Fällen keine Zusammenrechnung der Bussenbeträge erfolgt, wenn eine Person mehrere Übertretungstatbestände erfüllt. Solche Konstellationen sind bei Widerhandlungen gegen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts und des Binnenschifffahrtsrechts möglich. Er behält in Absatz 1 die heutige Regelung bei der Verletzung von Strassenverkehrsvorschriften materiell unverändert bei und schafft einen neuen Absatz 2, der den Verzicht auf eine Zusammenrechnung im Bereich der Binnenschifffahrt regelt.

Artikel 4 und Anhang 3 (Änderung anderer Erlasse):

Der Vernehmlassungsentwurf sah noch eine Änderung von Artikel 4 der *Strassenkontrollver-ordnung* vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) vor, welche die räumlichen Kompetenzen der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) erweitert und ihr verkehrspolizeiliche Kontrollen im Rahmen von Zollkontrollen nicht nur beim Grenzübertritt, sondern auch im Grenzraum und im Landesinnern ermöglicht hätte.

Aufgrund der ablehnenden Haltung zahlreicher Kantone und der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wird von einer solchen Ausweitung abgesehen. Artikel 4 Absatz 1 der Strassenverkehrskontrollverordnung erfährt nur redaktionelle Änderungen. Wie nach geltendem Recht ist die EZV für verkehrspolizeiliche Kontrollen grundsätzlich nur beim Grenzübertritt zuständig; allerdings können die Kantone die EZV in Vereinbarungen gemäss Artikel 97 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) ermächtigen, anlässlich von Zollkontrollen auch verkehrspolizeiliche Kontrollen auf ihrem Kantonsgebiet in einem festgelegten Einsatzraum durchzuführen.

Die Änderungen in Artikel 4 Absätze 2 und 3 sowie in Artikel 36 zweiter Satz sind ebenfalls bloss redaktioneller Art.

Die Aufhebung von Artikel 8 der *Nationalstrassenabgabeverordnung* vom 24. August 2011 (NSAV; SR 741.711) ist eine Folge davon, dass Artikel 16 Absatz 2 des Nationalstrassenabgabegesetzes vom 19. März 2010 (NSAG; SR 741.71) durch das neue Ordnungsbussengesetz aufgehoben wird (vgl. Anhang zum OBG Ziff. II/2).

Die Änderung der Verordnung vom 4. September 2002 über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11) dient der Klarstellung, dass die EZV im Rahmen ihrer bestehenden Kontrollbefugnisse auch Ausweise von Gewerbereisenden kontrollieren darf.

Die Pflicht zum Mitführen der notwendigen Begleitscheine beim Transport von Abfällen wird klarer gefasst: Nach dem geltenden Artikel 31 Absatz 6 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610) muss sich der Transporteur vergewissern, dass die Begleitscheine mitgeführt werden. Was damit gemeint ist, lässt sich klarer ausdrücken, indem dem Transporteur die Pflicht zum Mitführen der Begleitscheine auferlegt wird.

Artikel 6: Die OBV soll gleichzeitig mit dem neuen OBG auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

3. Bussenlisten

Die einzelnen Tatbestände werden in zwei Anhängen aufgeführt: Anhang 1 enthält die Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften, wobei die heutigen Ordnungsbussenziffern beibehalten werden. Der Anhang 2 enthält die Übertretungen aller anderen Gesetze, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können. Die jeweiligen Tatbestände sind mit einer vier- oder fünfstelligen Ziffer nummeriert, so dass jedem Tatbestand eine andere Ziffer beigeordnet werden kann.

Entsprechend zahlreicher Forderungen aus der Vernehmlassung soll die Abgabe von gebrannten Wasser oder alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 18 bzw. 16 Jahren nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können. Zum einen wird eine Ordnungsbusse dem Gefährdungspotential der Widerhandlung nicht immer gerecht, zum andern muss der verbotene Verkauf oft verwaltungsrechtliche Konsequenzen haben (Verwarnung, Entzug der Verkaufsbewilligung). Die Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens würde solche Massnahmen verhindern.

Der Anhang 1 enthält zum einen die bereits heute geltenden Übertretungstatbestände und Bussenhöhen des Strassenverkehrsrechts. Aufgrund von Forderungen aus der Vernehmlassung erfährt die Liste zum andern jedoch Ergänzungen und Änderungen:

Anhang 1

Strassenverkehrsgesetz

Ziffer 101.1.c und d

Seit dem Inkrafttreten der Änderungen der Chauffeurverordnung (ARV 1; SR 822.221) am 1. Januar 2011 müssen die Einlageblätter und Ausdrucke für die vorangehenden 28 Arbeitstage (statt wie früher für eine Woche) mitgeführt werden. Der bisherige Pauschalbetrag von 80 Franken für eine Woche erscheint für ein Nichtmitführen während vier Wochen zu gering. Deshalb soll das Nichtmitführen der übrigen mitzuführenden Einlageblätter und Ausdrucke mit einem Pauschalbetrag von 60 Franken pro 7 Tage geahndet werden.

Ziffer 104

Aufgrund vereinfachter Regelungen sind die schriftlichen Weisungen im Notfall nicht mehr genügend aussagekräftig. Deutlich dienlicher ist das Beförderungspapier. Der Bussenbetrag von Ziffer 104.3 wird daher von 140 Franken auf 40 Franken gesenkt.

Die Änderungen in den Ziffern 104.1 und 2 sind lediglich formelle Anpassungen ohne materielle Änderung.

Ziffer 216

Nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe f der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) ist das freiwillige Halten auf Bahnübergängen und in Unterführungen untersagt. Die Ziffer wird neu unterteilt und nennt explizit auch den Tatbestand des verbotenen Haltens in Unterführungen.

Ziffer 304.2

Ziffer 304.2 ahndet das Nichtbeachten des Vorschriftssignals «Einfahrt verboten». Der Klammerverweis wird um Artikel 37 Absatz 3 VRV ergänzt. Das stellt klar, dass auch diejenigen Motorfahrzeugführerinnen und -führer von der Bestimmung erfasst werden, die richtig eingebogen sind, diesen Bereich aber falsch verlassen oder in Einbahnstrassen über eine längere Strecke rückwärts fahren.

Ziffer 304.25

Seit Oktober 2013 ordnet das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zur Verbesserung des Verkehrsflusses und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit lokale Überholverbote für Lastwagen auf Autobahnen an. Verstösse gegen solche Verbote sollen neu im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, soweit niemand gefährdet wurde (Art. 4 Abs. 3 Bst. a OBG).

Ziffer 307

Das Verbot des Befahrens eines Bus-Streifens wie auch jenes des Befahrens einer Busfahrbahn verfolgen den gleichen Schutzzweck. Deshalb wird auch das Befahren einer Busfahrbahn ausdrücklich als Ordnungsbussentatbestand aufgeführt.

Ziffer 338

Die im Rahmen einer Änderung der Artikel 9 und 161 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) erfolgte Begriffsanpassung land- und forst wirtschaftliche Fahrzeuge werden konsequenterweise in die Ziffer 338 übernommen.

Ziffer 340

Der Tatbestand des Lenkens eines Motorfahrzeuges ohne genügenden Treibstoff oder elektrische Energie wird in aller Regel fahrlässig begangen, ist problemlos feststellbar und lässt sich objektiv nicht bestreiten. Daher eignet sich dieser Übertretungstatbestand für eine Ahndung im Ordnungsbussenverfahren. Allerdings ist das Ordnungsbussenverfahren ausgeschlossen, wenn die Lenkerin oder der Lenker des Fahrzeugs mit dem Manöver andere Verkehrsteilnehmer gefährdet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1099/2009 vom 16.02.2010).

Ziffern 406 und 506

Seit dem 1. Juli 2008 müssen bestimmte Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h mit einer Heckmarkierungstafel gekennzeichnet sein (Art. 68 Abs. 4 der VTS. Für Widerhandlungen gegen diese Vorschrift ist eine Ordnungsbusse von 20 Franken vorgesehen, wie sie auch etwa bei den Tatbeständen der Ziffern 405 und 505 ("Fahren ohne Höchstgeschwindigkeitszeichen" und "Nichtanbringen des Höchstgeschwindigkeitszeichens") gilt.

Ziffer 407 und 507

Gleich wie bei Fahrrädern (Ziffer 703.2) soll auch das Führen eines Motorrades ohne Rückstrahler mit einer Ordnungsbusse geahndet werden können, zudem auch das Inverkehrbringen eines Motorrades ohne fest angebrachte Rückstrahler.

Ziffer 408

Das Ausführen einer Gefahrgutbeförderung mit einem fehlenden, unvollständigen oder nicht den Vorschriften entsprechenden Ausrüstungsteil soll künftig im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können.

Ziffer 609

Mit der Revision der VRV wurde die in Artikel 63 enthaltene Altersangabe (7 Jahre) gestrichen. Die Ordnungsbussenziffer wird an das geltende Recht angepasst.

Ziffer 624

Neu ist für das Verwenden des Telefons durch Radfahrerinnen und Radfahrer während der Fahrt eine Ordnungsbusse von 40 Franken vorgesehen.

Anhang 2

Ausländer- und Integrationsgesetz

Der Vorschlag für die Ahndung bestimmter Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20) das Ordnungsbussenverfahren einzuführen, wurde in der Vernehmlassung kontrovers beurteilt. Dagegen wurde vorgebracht, das Ordnungsbussenverfahren sei für diese Tatbestände nicht geeignet, weil es regelmässig weiterer Abklärungen bedürfe, wenn eine ausländische Person angehalten werde. Oft sei beispielsweise nicht klar, ob sich jemand im Rahmen eines bewilligungsfreien Aufenthaltes in der Schweiz befinde (z.B. als Tourist), wie lange der Aufenthalt bereits andauere oder ob ein Bewilligungs- oder Verlängerungsverfahren hängig sei. Der Bundesrat hatte aus diesen Gründen in seinem Vernehmlassungsentwurf zum Ordnungsbussen gesetz die Möglichkeit von Ordnungsbussen bei Widerhandlungen gegen das AIG nicht vorgesehen. Aufgrund der Stellungnahmen in der Vernehmlassung, die allerdings auch nicht einhellig waren, schlug der Bundesrat im Gesetzesentwurf dann aber vor, auch für Übertretungen des AIG das Ordnungsbussenverfahren zu ermöglichen. Eine nochmalige vertiefte Prüfung der Frage führt zum Schluss, dass die Mehrzahl der Übertretungen nach AIG nicht ohne weitere Abklärungen "sur place" geahndet werden kann und damit eine wichtige Voraussetzung für das Ordnungsbussenverfahren nicht gegeben ist.

Deshalb enthält die Bussenliste nur den Tatbestand der Missachtung der Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung der Ausweispapiere.

Asylgesetz

Auch beim Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) wurde in der Vernehmlassung vorgebracht, die Ahndung von Übertretungen eigne sich nicht für das Ordnungsbussenverfahren. Das trifft beim vorgeschlagenen Tatbestand der Verletzung der Auskunftspflicht durch Verweigerung von Angaben allerdings nicht zu, weshalb diese Übertretung in der Bussenliste figuriert.

Waffengesetz

Der Vorschlag, Übertretungen gegen das Waffengesetz vom 20. Juni 1997 (WG; SR 515.54) mittels Ordnungsbusse ahnden zu können, stiess in der Vernehmlassung auf breite Kritik. Es wurde geltend gemacht, bei solchen Widerhandlungen seien eine Einziehung oder andere administrative Massnahmen zu prüfen, was bei einem Ordnungsbussenverfahren nicht möglich wäre, weil die fehlbare Person nicht registriert werde. Zudem erscheine das anonyme Ordnungsbussenverfahren angesichts der heutigen Gefahrenlage nicht angezeigt.

Diese Kritik ist berechtigt und führt zu einer Einschränkung des Ordnungsbussenverfahrens auf zwei Übertretungen.

Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt

Bei den Übertretungen im Bereich der Binnenschifffahrt finden die besonderen Bestimmungen der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung vom 17. März 1976 (BSO; SR 747.223.1) ebenfalls Berücksichtigung. Dagegen enthält die Bussenliste keine Tatbestände, die sich im «Reglement über die Schifffahrt auf dem Genfersee» (SR 0.747.221.11), dem «Abkommen zwischen der Schweiz und Italien betreffend die Schifffahrt auf dem Langensee und dem Luganersee» oder anderen völkerrechtlichen Vorschriften finden. Die Besonderheit der Regelung für den Bodensee besteht darin, dass das ihr zugrundeliegende «Übereinkommen vom 1. Juni 1973 über die Schifffahrt auf dem Bodensee» (SR 0.747.223.11) die Staaten verpflichtet, für den Bodensee einheitliche Vorschriften in ihr Landesrecht zu implementieren, so dass die BSO von Völkerrechts wegen landesrechtliche Vorschriften bilden, während die Abkommen betreffend andere Grenzgewässer völkerrechtliche Vorschriften darstellen. Wegen dieses rechtlichen Unterschieds finden ausschliesslich die Übertretungstatbestände der BSO Aufnahme in den Bussenkatalog.

Ziffer 7104

Gestützt auf Artikel 163 Absatz 3 der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV; SR 747.201.1) hat das Bundesamt für Verkehr im Rundschreiben Nr. 50 ("Verzicht auf die Kennzeichnungspflicht so genannter 'kleiner Gummiboote'") vom 4. März 2016 weitere als die in Artikel 16 Absatz 3 BSV genannten Schiffe von der Immatrikulationspflicht ausgenommen. Diese Boote sind jedoch mit dem Namen und der Adresse des Eigentümers oder Halters zu versehen. Es ist vorgesehen, die Regelung gemäss dem Rundschreiben als neuen Absatz 2^{bis} von Artikel 16 in die BSV zu überführen. Die Ziffer 7104 wird diesfalls anzupassen sein.

Ziffer 7401

Das Nichteinhalten des Abstandes gegenüber Tauchern, welche die Flagge "A" gesetzt haben, eignet sich angesichts des Gefahrenpotentials nicht für eine Erledigung im Ordnungsbussenverfahren. Deshalb wird in Ziffer 7401 nur auf Artikel 48, nicht aber auf Artikel 49 BSV verwiesen.

Ziffer 7405

Auch Boote, die gemäss dem Rundschreiben Nr. 50 des BAV von der Kennzeichnungspflicht ausgenommenen sind (vgl. die Erläuterung zu Ziff. 7104) dürfen nur innerhalb der inneren Uferzone oder im Abstand von höchstens 150 m von um sie begleitenden Schiffe verkehren.

Ziffer 7406

Im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage sind das Fahren mit Wasserski bei ungenügender Sicht, ohne geeignete Begleitperson und das Nichteinhalten des Abstandes gegenüber anderen Schiffen oder Badenden nicht mehr für das Ordnungsbussenverfahren vorgesehen. Diese Widerhandlungen enthalten ein Gefährdungspotential, das eine administrative Verwarnung oder gar einen Führerausweisentzug notwendig machen kann, weshalb das Ordnungsbussenverfahren ungeeeignet ist.

Ziffer 7408

Diese Ziffer lehnt sich an Ziffer 331 an. Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, wenn die zulässige Höchstzahl um mehr als eine Person überschritten wird. In einem solchen Fall ist das ordentliche Verfahren durchzuführen. Das gilt aufgrund von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a OBG zudem, wenn das Überschreiten der Höchstzahl um eine Person jemanden gefährdet, was bei kleinen Booten (Schlauchbooten, Jollen) der Fall sein kann.

Betäubungsmittelgesetz

Ziffer 8001

Die Ziffer übernimmt die geltende Regelung von Artikel 28*b* Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG; SR 812.121), die das Ergebnis einlässlicher Beratungen im Parlament darstellt.

In der Vernehmlassung wurden dagegen verschiedene Ergänzungen und Änderungen des Ordnungsbussentatbestandes gefordert: So etwa die Abstufung der Busse nach der Menge des konsumierten Betäubungsmittels. Eine solche Abstufung ist nicht möglich, weil sich die konsumierte Menge nicht an Ort und Stelle feststellen lässt.

Sodann wird verlangt, die Bussenliste um eine Regelung zum Besitz von Cannabis zu ergänzen, sei es, dass der Besitz einer geringfügigen Menge straflos erklärt werde, sei es, dass er mit Ordnungsbusse geahndet werden könne. Zunächst erscheint fraglich, ob das Ordnungsbussenverfahren für die Ahndung des Besitzes von Betäubungsmitteln geeignet ist, weil sich die Widerhandlung ohne weitere Abklärungen (wie Wägen der Menge und Feststellung des Reinheitsgrades) muss feststellen lassen. Zudem bedürfte dieses Anliegen einer Regelung auf Gesetzesstufe.

Umweltschutzgesetz

Die Vernehmlassungsvorlage schlug Ordnungsbussen für das widerrechtliche Verbrennen und Ablagern kleiner Mengen von Abfällen vor. Die beiden Widerhandlungen werden nunmehr nicht in die Liste aufgenommen, weil sie aufgrund des unbestimmten Rechtsbegriffs "kleine Mengen" nicht hinreichend bestimmt sind und sich nicht für eine Ahndung im Ordnungsbussenverfahren eignen. Denn dieses setzt voraus, dass sich der Sachverhalt sofort und zweifelsfrei feststellen lässt. Überdies lässt sich ein Tatbestand des Ablagerns kleiner Mengen von Abfall ausserhalb von Anlagen kaum vom sog. Littering abgrenzen, wofür sich im Bundesrecht jedoch keine Grundlage findet, nachdem die eidgenössischen Räte die Schaffung einer solchen im Rahmen der Behandlung der parlamentarischen Initiative Bourgeois (13.413. Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen [Littering]) abgelehnt haben.

Jagdgesetz

Entsprechend mehrerer Forderungen aus der Vernehmlassung wurde die Busse der Ziffern 12002 – 12010 angehoben. Jene für das Nichtmitführen von Ausweisen während der Jagd (Ziff. 12011) dagegen auf 20 Franken festgesetzt, was der Busse für das Nichtmitführen von Ausweisen im Strassenverkehrs- und im Binnenschifffahrtsrecht entspricht (vgl. Ziff. 100 der Bussenliste 1 und Ziff. 7100 der Bussenliste 2).

Der Tatbestand der Weigerung, die während der Jagd vorgeschriebenen Ausweise zu präsentieren, figuriert nicht mehr in der Bussenliste. Bei dieser Widerhandlung ergibt sich regelmässig der Verdacht der illegalen Ausübung der Jagd, weshalb weitere Abklärungen erforderlich sind und sich das Ordnungsbussenverfahren nicht eignet.